

# Regierungsratsbeschluss

vom 3. Juni 2014

Nr. 2014/978

## Trimbach: Befristete Notkonzession für die Grundwasserfassung PW Dellen

---

### 1. Erwägungen

- 1.1 Die Städtischen Betriebe Olten (SBO), Solothurnerstrasse 21, 4601 Olten, haben per 1. Januar 2007 die Wasserversorgung der Einwohnergemeinde Trimbach übernommen. Die Grundwasserfassung Pumpwerk (PW) Dellen in Trimbach (VEGAS-Nr. 635245008) wurde danach stillgelegt und die Gemeinde Trimbach wird seither von den SBO über die Grundwasserfassungen Gheid in Olten mit Trinkwasser versorgt. Das PW Dellen besitzt noch eine rechtsgültig ausgeschiedene Grundwasserschutzzone, genehmigt mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 2794 vom 18. Oktober 1982, sowie eine Konzession zur Trinkwassernutzung (RRB Nr. 5620 vom 25. Oktober 1963), welche für eine Dauer von 60 Jahren erteilt wurde und somit noch bis zum 24. Oktober 2023 gilt.
- 1.2 Eine ordentliche Trinkwassernutzung kann mit dem PW Dellen nicht mehr betrieben werden. Aufgrund des hohen Überbauungsgrades innerhalb der bestehenden Grundwasserschutzzone, und insbesondere innerhalb der engeren Schutzzone S2, können die Schutzzonenbestimmungen nicht mehr eingehalten und somit der Schutz der Fassung nicht mehr gewährleistet werden. Gleichzeitig erwies sich eine Neuausscheidung der Schutzzone nach den Vorgaben der seit dem 1. Januar 1999 in Kraft stehenden eidg. Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) als ausgeschlossen. Aus diesem Grunde wurde die Fassung denn auch stillgelegt. Die noch rechtsgültige Grundwasserschutzzone stellt, nachdem das Pumpwerk stillgelegt worden ist, mit ihren strengen Zonenbestimmungen für die Bewohner und Grundeigentümer eine unverhältnismässige und nicht mehr zumutbare Einschränkung dar und führt zu baulichen und betrieblichen Engpässen. Die Aufhebung der Grundwasserschutzzone sowie eine Löschung der noch laufenden Trinkwasserkonzession ist deshalb möglichst bald anzustreben.
- 1.3 Der geschilderte Sachverhalt wurde vom Amt für Umwelt (AfU) am 4. September 2013 mit Vertretern der Einwohnergemeinde Trimbach (als für die Ausscheidung resp. Aufhebung der Grundwasserschutzzone örtlich zuständiges Gemeinwesen) und den SBO (als Fassungseigentümer und Konzessionär) besprochen und aus der Sicht des Bau- und Justizdepartementes (BJD) resp. des AfU (als kantonale Gewässerschutzbehörde) erläutert.
- 1.4 Von Seiten der SBO wurde eingebracht, dass die Wasserversorgung Olten zwar über eine ausgezeichnete Versorgung verfüge, dass aber mit den Pumpwerken Gheid eine Bezugsquelle aus nur einem Grundwasservorkommen bestehe und eine Notverbindung für den Havariefall fehle. Im Rahmen der Wasserversorgungsplanung Olten-Gösgen-Gäu (WVOGG) sei zwar eine Verbindung mit dem Niederamt geplant, diese sei aber noch nicht umgesetzt. Deshalb wollten die SBO vorderhand nicht auf das PW Dellen verzichten und dieses zur Sicherstellung der Wasserversorgung im Havariefall einsetzen dürfen.

- 1.5 Es wurde vereinbart, dass die SBO als Fassungseigentümer beim AfU den Antrag auf Löschung der bestehenden Trinkwasserkonzession und Erteilung einer Notkonzession im obenerwähnten Sinne stellen und nach Inkrafttreten derselben bei der Gemeinde Trimbach die Aufhebung der Grundwasserschutzzone beantragen.
- 1.6 Mit Datum vom 11. Februar 2014 sind die SBO mit entsprechendem Gesuch ans AfU gelangt. Sie beantragen die Erteilung einer zeitlich unbefristeten und unentgeltlichen Konzession zur Förderung von Wasser in Notsituationen aus dem PW Dellen.
- 1.7 Dem Antrag auf Erteilung einer Notkonzession kann aus der Sicht des AfU insofern stattgegeben werden, als die Abdeckung bei einem Totalausfall der PW Gheid zur Zeit tatsächlich noch nicht vollumfänglich sichergestellt ist. Die bestehenden Verbindungen zu den beiden PW Kleinwangen in Wangen b. Olten und Winznau vermögen einen allfälligen Totalausfall der PW Gheid nur teilweise abzudecken. Künftig soll die Versorgungssicherheit durch eine leistungsfähige Verbindung zum Niederamt gewährleistet werden. Diese Verbindung wird Teil der WVOGG und sie soll dereinst der gegenseitigen Versorgung bei Bedarf und insbesondere der Gewährleistung der Betriebssicherheit im Havariefall auf beiden Seiten dienen. Die Planung und Umsetzung dieser Verbindung braucht jedoch noch Zeit. Bis zur Umsetzung ist es auch aus der Sicht des AfU sinnvoll, ein zweites Standbein mit dem PW Dellen sicherzustellen. Diese Übergangslösung ist jedoch an strenge Auflagen zu binden.
- 1.8 Das PW Dellen darf nur im Notbetrieb an das Trinkwasser-Versorgungsnetz angeschlossen werden, und zwar allein dann, wenn bei einem Teil- oder Totalausfall der PW Gheid die Ersatzmenge aus den Anschlusspumpwerken Kleinwangen und Winznau nicht ausreicht.
- 1.9 Vor einer allfälligen Inbetriebnahme des PW Dellen und Einspeisung des hier gepumpten Wassers ins öffentliche Trinkwassernetz ist ferner die Wasserqualität mittels einer umfangreichen Wasseranalyse darzulegen und von der für die Trinkwasserqualität zuständigen Behörde, der kantonalen Lebensmittelkontrolle (Trinkwasser-Inspektorat), freizugeben.
- 1.10 Aus den Ausführungen unter Ziffer 1.7 ergibt sich, dass es nicht vertretbar ist, die Notversorgung ab dem PW Dellen weiter aufrechtzuerhalten, nachdem die Verbindung mit dem Niederamt in Betrieb genommen worden ist. Mit der Realisierung der Anbindung ans Niederamt (oder allenfalls einer anderen vergleichbaren Lösung) besteht eine zweite Versorgungsmöglichkeit, welche von Grundwasserfassungen mit ordentlichen und rechtsgültig ausgeschiedenen Schutzzonen gespeist wird und deshalb gleichwertig ist wie die Hauptversorgung aus den PW Gheid selbst. Die Möglichkeit einer Notverbindung mit dem PW Dellen ist deshalb auf diesen Zeitpunkt hin aufzuheben und die Notkonzession zu löschen.
- 1.11 Die Gebührenpflicht für Grundwassernutzungen ist im kantonalen Gebührentarif (GT; BGS 615.11) geregelt. Laut § 56 Abs. 1 lit. a Ziff. 2 Kategorie B GT beträgt der jährliche Wasserrechtszins für die öffentliche Nutzung als Trinkwasser Fr. 1.50 pro Minutenliter und der jährliche Wasserverbrauchszins Fr. 0.015 pro m<sup>3</sup> geförderttes Grundwasser. Wird die Fassung allein für die Trinkwasserversorgung in Notlagen betriebsbereit gehalten, was vorliegend der Fall ist, können Wasserrechts- wie Wasserverbrauchszinse reduziert werden. Die Spezialkonzessionierung kann deshalb nicht, wie beantragt, gebührenfrei erteilt werden. In Anlehnung an die im Jahre 2004 mit der Gemeinde Zuchwil getroffene Lösung für das PW Rütifeld ist für die Notkonzession im vorerwähnten Sinn jährlich eine Pauschale von Fr. 400.00 zu erheben.

## 2. **Beschluss**

- 2.1 Die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 5620 vom 25. Oktober 1963 erteilte Konzession zur ordentlichen Grundwasserentnahme für Trinkwasserzwecke in der Höhe von max. 6'000 l/min im PW Dellen wird gelöscht.
- 2.2 Im Sinne von § 56 Abs. 1 lit. a Ziff. 2 Kategorie B des Gebührentarifes wird eine Notkonzession zwecks Erhaltung der Betriebsfähigkeit der installierten Pumpen sowie der Überbrückung eines Versorgungsengpasses bei einem Teil- oder Totalausfall der Wasserversorgung Gheid erteilt. Hierfür gelten die nachfolgenden Auflagen:
  - 2.2.1 Die Notkonzession wird für eine Übergangsdauer erteilt, nämlich bis eine Verbundlösung zwischen der Wasserversorgung Gheid Olten und dem Niederamt oder eine vergleichbare Alternative ausgeführt und in Betrieb ist. Mit der Inbetriebnahme eines solchen Verbundes endet die Notkonzession automatisch.
  - 2.2.2 Die installierte Pumpenleistung darf 6'000 l/min nicht überschreiten.
  - 2.2.3 Die Pumpen dürfen, ausser bei einem Teil- oder Totalausfall der Pumpwerke Gheid, nur zur Erhaltung ihrer Funktionsfähigkeit in Betrieb genommen werden. Das gepumpte Wasser darf beim regelmässigen Betrieb zur Erhaltung der Betriebsfähigkeit nicht ins Versorgungsnetz eingespiesen werden und ist wieder in den Entnahmeschacht zurück- oder in die Aare abzuleiten.
  - 2.2.4 Bei Normalbetrieb der Wasserversorgung Gheid muss das PW Dellen vollständig vom Versorgungsnetz der Gemeinden Olten und Trimbach getrennt sein. Die physische Trennung des Förderbrunnens vom Versorgungsnetz ist dem Amt für Umwelt innert 2 Monaten nach Inkrafttreten dieses Beschlusses zwecks Abnahme anzumelden.
  - 2.2.5 Eine Noteinspeisung ab dem PW Dellen in das Versorgungsnetz der Gemeinden Olten und Trimbach darf nur im Havariefall und beim Vorliegen eines Versorgungsengpasses für die Stadt Olten und die Gemeinde Trimbach, welcher nicht durch andere regionale Pumpwerke abgedeckt werden kann, erfolgen. Die Noteinspeisung darf erst nach vorgängiger Grundwasseranalyse und deren Freigabe durch die kantonale Lebensmittelkontrolle (LMK; Trinkwasserinspektorat) erfolgen und ist dem Amt für Umwelt anzumelden.
  - 2.2.6 Bei Normalbetrieb der Wasserversorgung sind die Notverbindungsstücke zum Versorgungsnetz an einem gesicherten Ort aufzubewahren. Sie dürfen erst nach Freigabe der Noteinspeisung durch die LMK eingesetzt werden.
  - 2.2.7 Bei unzulänglicher Wasserqualität kann die Noteinspeisung nur mit Auflagen zugelassen oder von der Lebensmittelkontrolle auch verweigert werden.
  - 2.2.8 Die Noteinspeisung ist auf ein notwendiges Minimum zu beschränken und nach Behebung des Versorgungsengpasses unverzüglich aufzuheben.
  - 2.2.9 Für die Notkonzession im Sinne von § 56 Abs. 1 lit. a Ziff. 2 Kategorie B Gebührentarif wird den SBO durch das AfU jährlich eine Pauschale im Betrag von Fr. 400.00 in Rechnung gestellt.
  - 2.2.10 Gestützt auf § 53 Abs. 1 lit. a GT haben die SBO für diesen Beschluss eine Gebühr von Fr. 500.00 zu bezahlen.

- 2.2.11 Die SBO werden aufgefordert, bei der Einwohnergemeinde Trimbach innert 2 Monaten nach Inkrafttreten dieses Beschlusses, die Aufhebung der bestehenden Grundwasserschutzzone zu beantragen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

### Kostenrechnung

#### Städtische Betriebe Olten, c/o Aare Energie AG, Solothurnerstrasse 21, 4601 Olten

Bewilligungsgebühr:	Fr. 500.00	(4210001 / 007 / 80052)
Total	<u>Fr. 500.00</u>	
Zahlungsart:	Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen Rechnungstellung durch Amt für Umwelt	

### Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (CM ad acta 352.107.002; ad acta 354.107.001, FS AS, sch) (4)

Amt für Umwelt (SO zwecks Mutationen VEGAS Objekt-Nr. 635245008 [VEGAS und Aktenablage sowie KONZI])

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Raumplanung

Kantonale Finanzkontrolle

Kantonale Lebensmittelkontrolle, Stephan Christ

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Einwohnergemeinde Trimbach, Gemeindeverwaltung, Baslerstrasse 122, 4632 Trimbach

Städtische Betriebe Olten, c/o Aare Energie AG, Solothurnerstrasse 21, Postfach, 4601 Olten,  
mit Rechnung (**Einschreiben**) (Versand durch Amt für Umwelt)